

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/8 4Ob567/94, 4Ob2307/96k, 1Ob288/01m, 4Ob102/02g, 4Ob179/02f, 8Ob133/15i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.11.1994

Norm

ABGB §888

ABGB §894

ABGB §1090 II

Rechtssatz

Bei einer Personenmehrheit auf Schuldnerseite muß die Auflösungserklärung - ebenso wie eine etwaige Rücktrittserklärung nach § 918 ABGB - allen Schuldern, hier also allen Leasingnehmern zugestellt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 567/94

Entscheidungstext OGH 08.11.1994 4 Ob 567/94

- 4 Ob 2307/96k

Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2307/96k

- 1 Ob 288/01m

Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 288/01m

Beisatz: Wird die Gestaltungserklärung nur einem von mehreren Schuldern gegenüber abgegeben, so ist sie unwirksam, weil bei einem unteilbaren Schuldverhältnis Gestaltungsrechte wie Rücktritt und Kündigung nur gegen alle Mitschuldner wirken können. (T1)

- 4 Ob 102/02g

Entscheidungstext OGH 28.05.2002 4 Ob 102/02g

Vgl auch; Beisatz: Hier: Leasingvertrag. (T2) Beisatz: Der Leasinggeber kann die vor der - erst mit der Aufgabe der Auflösungserklärung gegenüber allen Leasingnehmern bewirkten - Auflösung des Leasingvertrags fällig gewordenen Leasingraten auch dann nicht aus dem Titel des Schadenersatzes fordern, wenn er gegenüber einem Leasingnehmer die Auflösung erklärt hat und ein Auflösungsgrund verwirklicht ist, der nach den Leasingbedingungen auch gegen den anderen Leasingnehmer wirkt. (T3); Veröff: SZ 2002/72

- 4 Ob 179/02f

Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 179/02f

Auch; Beisatz: Hier: Kündigung eines Gemeinschaftskontos. (T4); Veröff: SZ 2002/153

- 8 Ob 133/15i

Entscheidungstext OGH 28.06.2016 8 Ob 133/15i

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Ist Leasingnehmerin eine Offene Gesellschaft, existiert keine Personenmehrheit auf Schuldnerseite; einer Zustellung auch an die einzelnen Gesellschafter bedarf es nicht. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0025098

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at